

Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich des Seniorenbeirates der Gemeinde Birkenwerder

§ 1 Ziel

Die Gemeinde Birkenwerder setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit dem Seniorenbeirat der Gemeinde Birkenwerder zusammen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen der älteren Menschen der Gemeinde Birkenwerder zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell, ehrenamtlich und ist verbandsunabhängig.

(2) Der Seniorenbeirat berät die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie den Bürgermeister und die Verwaltung nach Aufforderung in Angelegenheiten, die unmittelbar die Senioren der Gemeinde Birkenwerder betreffen.

(3) Der Seniorenbeirat kann über den Sozialausschuss an die Gemeindevertretung und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten herantragen und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden.

(4) Der Beirat entwickelt Kontakte zu Trägern, die in der Gemeinde Birkenwerder Seniorenarbeit bzw. Seniorenbetreuung leisten.

(5) Er regt Vereine und Institutionen zu Veranstaltungen für Senioren an bzw. führt diese in eigener Verantwortung durch.

§ 3 Rechte

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben delegiert der Seniorenbeirat einen Vertreter als Sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss der Gemeindevertretung Birkenwerder, wo dieser ständiges Mitglied ist.

(2) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden zur Beratung älterer Einwohner durchführen. Er leistet eine eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Gemeinde Birkenwerder dem Beirat kostenfrei und nach Verfügbarkeit Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat übergibt den Jahresrechenschaftsbericht und den Arbeitsplan des Folgejahres an den Sozialausschuss der Gemeindevertretung Birkenwerder.
- (2) Auf Wunsch des Bürgermeisters oder der Gemeindevertretung hält der Seniorenbeirat jährlich eine Informationsveranstaltung zu seiner Arbeit ab.
- (3) Ein Vertreter / eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung ist ständiges Mitglied im Seniorenbeirat.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder sichert entsprechend ihren Möglichkeiten die Arbeit des Seniorenbeirates mit einer jährlichen finanziellen Zuwendung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird in der Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenwerder festgelegt.
- (3) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.
- (4) Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder in Kraft.

Birkenwerder, 23. März 2006